

50. Kann derjenige, der über ein zum Spiel erhaltenes Darlehn dem Darleiher sein Wechselaccept gegeben und dasselbe bei dem dritten Wechselinhaber eingelöst hat, die von dem Darleiher bei der Begebung des Wechsels erhaltene Valuta von demselben als rechtlose Bereicherung kondizieren?

A.L.R. I 11 § 581.

I. Civilsenat. Urth. v. 10. April 1895 i. S. F. (Bekl.) w. P. (Kl.)
Rep. I. 467/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat zwei von D. an eigene Order auf ihn gezogene Wechsel über 15000 M acceptiert, die D. an den Kläger und dieser an D. & Sch. begeben hat. Letztere haben die Wechsel gegen den Kläger ausgedeutet, und der Kläger hat die Wechsel an sie bezahlt. Er fordert das Gezahlte von dem Beklagten mit der Behauptung zurück, daß die Wechsel von ihm acceptiert seien, weil der Beklagte ihm 14900 M auf Verlangen zum Spiel dargeliehen habe. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter für den Fall der Feststellung der Wahrheit der Behauptung des Klägers durch einen ihm auferlegten Eid nach dem Klageantrage verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wieder hergestellt worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagte S., wenn die klägerische Behauptung, daß die Wechsel für ein Spielbarlehn gegeben sind, richtig sei, dem Kläger wegen ungerechtfertigter Bereicherung insoweit hafte, als Beklagter bei Weiterbegebung der Wechsel Valuta für dieselben erhalten habe. Diese Rechtsauffassung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Hingabe eines Wechsels habe die Wirkung der Zahlung nur dann, wenn der Wechsel ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben sei. Eine dahin gehende Behauptung sei aber in betreff der hier in Frage kommenden Wechsel gar nicht aufgestellt. Es müsse daher angenommen werden, daß diese Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber, d. h. um dem Wechselnehmer die Beitreibung seiner Forderung an den Wechselgeber zu sichern, hingegeben seien. Daraus

folge, daß, wenn S. selbst aus den Wechseln geklagt hätte, ihm die Einrede der Klaglosigkeit der ursprünglichen Forderung entgegengestanden haben würde. Sollte nun der Schuldner in dieser Weise nicht wider seinen Willen zur Zahlung angehalten werden, so sei es auch unstatthaft, daß der Gläubiger auf einem Umwege einen derartigen Zwang ausübe; es sei aber nichts anderes als ein solcher Umweg, wenn der Gläubiger den Wechsel, der in seiner Hand der Klagbarkeit entbehre, unter Verschweigung dieses Mangels an einen Dritten begeben, dem nach wechselrechtlichen Grundsätzen die Einrede aus dem materiellen Schuldverhältnisse nicht entgegengesetzt werden könne. Darin liege ein Mißbrauch des formellen Rechtes, aus welchem für den Gläubiger kein Recht zum Behalten des Wechselbetrages entstehe. Der Gläubiger sei daher um die von seinem Nachmanne empfangene Valuta ohne Rechtsgrund zum Schaden seines Wechselgebers bereichert.

Diese Ausführungen können nicht für zutreffend erachtet werden.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes ist ein ausdrücklich zum Zwecke des Spieles gegebenes Darlehn zwar klaglos, aber die Forderung aus einem solchen Darlehn ist ebenso wie die Spielschuld selbst, sofern es sich nicht um unerlaubte Spiele handelt, zahlbar mit der Wirkung, daß die geleistete Zahlung von dem Empfänger nicht kondiziert werden kann.

Die Hingabe an Zahlungsstatt steht in dieser Hinsicht, wie auch das Berufungsgericht annimmt, der Zahlung gleich; von ihr unterscheidet sich die Hingabe zahlungshalber dadurch, daß jene sofort mit der Hingabe die Tilgung der Verbindlichkeit bewirkt, während die Hingabe zahlungshalber sich zunächst nur als der Versuch einer Zahlung darstellt. Auch hier aber tritt die Wirkung der Zahlung definitiv ein, wenn der Empfänger den Wechsel weiter begeben, Valuta hierfür erhalten und wenn ihn der Hauptschuldner demnächst eingelöst hat.

Vgl. Römer, Abhandlungen aus dem römischen und dem Handelsrecht S. 78 flg.

Es kann demnach keine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten darin gefunden werden, daß er die ihm zahlungshalber gegebenen Wechsel gegen Empfang von 14900 *M* weiter begeben hat. Der Betrag, den der Beklagte auf diesem Wege erhalten hat, steht einer

ihm vom Kläger unmittelbar geleisteten Zahlung gleich, und der Kläger kann, nachdem er die Wechsel von den gutgläubigen Erwerbem eingelöst hat, von dem Beklagten die diesem seitens der Wechselnehmer gezahlte Valuta ebensowenig zurückfordern, wie er zur Kondition einer von ihm direkt geleisteten Zahlung berechtigt sein würde. Die Hingabe eines Wechsels zahlungshalber darf nicht, wie im Berufungsurteile geschehen ist, mit der Hingabe, die lediglich zur Sicherung einer bestehenden Verbindlichkeit erfolgt ist, auf eine Stufe gestellt werden. Ein zahlungshalber gegebener Wechsel ist in erster Linie nicht Sicherungs-, sondern Befriedigungsmittel, und die weitere Begebung desselben seitens des ursprünglichen Wechselnehmers ist nicht bloß zulässig, sondern sie ist auch die regelmäßige und nächstliegende Art, das Befriedigungsmittel zu verwerten.

Im vorliegenden Falle hatte Kläger behauptet, es sei vereinbart gewesen, daß die fraglichen Wechsel nicht weiter begeben werden sollten. Diese Behauptung aber ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, durch den von H. abgeleisteten Eid widerlegt. Auch im übrigen beruht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Wechsel zahlungshalber vom Kläger dem Beklagten hingegeben worden sind, auf einer nicht zu beanstandenden tatsächlichen Würdigung. Nicht zu billigen ist dagegen die Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht hieraus gezogen hat. Dem Kläger erwächst kein Anspruch gegen den Beklagten daraus, daß er in die Lage versetzt worden ist, die Wechsel von den gutgläubigen Erwerbem derselben einzulösen zu müssen; denn nach den vorstehend dargelegten Gründen schloß die Hingabe der Wechsel die Ermächtigung zu einer solchen Veräußerung in sich. Die Begebung der Wechsel durch den Beklagten war auch keine Umgehung des Gesetzes; denn das Gesetz erklärt die Forderung aus einem zum Spiele gegebenen Darlehn nicht für nichtig, sondern entzieht ihr nur die Klagbarkeit. Ist die Bezahlung derselben rechtswirksam, so verstößt es auch nicht gegen das Gesetz, daß ein zahlungshalber hingegebenes Befriedigungsmittel vom Darlehnsgeber seiner Bestimmung gemäß verwertet wird.“ . . .